



Vis Moot Alumni Universität Hamburg e.V.

Präambel

Das Netzwerk ehemaliger Teilnehmender und Freund:innen des Willem C. Vis Moot Teams der Universität Hamburg soll nachfolgenden Willem C. Vis Moot Generationen aktiv unterstützend zur Seite stehen sowie die Willem C. Vis Moot Tradition an der Universität Hamburg fortführen. Zusätzlich bietet das Netzwerk auch über die Dauer des konkreten Teamprojektes hinaus eine Plattform, um den Kontakt untereinander zu pflegen und auszubauen.

Der Vis Moot Alumni Universität Hamburg e.V. (im Folgenden „der Verein“) setzt hier an, unterstützt nachfolgende Willem C. Vis Moot Generationen, fördert den fachlichen Austausch und bietet seinen Mitgliedern sowohl nützliche Kontakte als auch eine stetige Verbindung zum Willem C. Vis Moot.

Für die Fakultät für Rechtswissenschaft an der Universität Hamburg soll der Verein einen kontinuierlichen Ansprechpartner darstellen, der die Teilnahme der Universität Hamburg am Willem C. Vis Moot begleitet und aktiv fördert.

Daneben etabliert sich mit dem Verein eine weitere Institution, die es sich zum Ziel gesetzt hat, eigenständiges studentisches Engagement zu fördern und so die Attraktivität des Universitätsstandortes Hamburg auszubauen.

Abschnitt 1: Allgemeines

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen Vis Moot Alumni Universität Hamburg e.V. Er soll in das Vereinsregister beim zuständigen Amtsgericht Hamburg Mitte (Registergericht) eingetragen werden und trägt dann den Zusatz e.V.
- (2) Der Sitz des Vereins ist Hamburg.
- (3) Das Geschäftsjahr beginnt in Anlehnung an den Beginn eines jeden Durchgangs des Willem C. Vis Moot jeweils zum 1. Mai eines Jahres und endet am 30. April des darauffolgenden Jahres.
- (4) Soweit diese Satzung für Erklärungen (einschließlich aller Anträge, Mitteilungen, Einladungen, Einberufungen und Bekanntmachungen) Schriftform voraussetzt, genügen Erklärungen per E-Mail zur Einhaltung des Formerfordernisses.

§ 2 Zweck des Vereins

- (1) Zweck der Körperschaft ist die Bildung einschließlich der Studierendenhilfe. Der Verein soll nach verfügbaren Kräften neue studentische Teams in ihrer Teilnahme an dem Willem C. Vis Moot unterstützen. Der Verein dient als Netzwerk für ehemalige Teilnehmende und Freund:innen des Willem C. Vis Moot an der Universität Hamburg. Seinen Mitgliedern bietet der Verein damit ein Netzwerk zum privaten und fachlichen Austausch.
- (2) Der Verein mit Sitz in Hamburg verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (3) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Die Mitglieder des Vereins sind grundsätzlich ehrenamtlich tätig.
- (4) Der Vereinszweck wird insbesondere verwirklicht durch:
 - (a) Der Verein soll Willem C. Vis Moot Teams der Universität Hamburg während ihrer gesamten Teilnahme am Willem C. Vis Moot unterstützend zur Seite stehen.
 - (aa) Die Unterstützung des Vereins kann in Vorbereitung einer Wettbewerbsteilnahme u.a. durch die Findung von Teamcoaches, Werbung für den Willem C. Vis Moot und Unterstützung bei der Auswahl eines neuen Teams erfolgen.
 - (bb) Der Verein kann das jeweilige Team durch Aufwendungen aus seinem Vereinsvermögen bei Reise-, Übernachtungs- und Verpflegungskosten, Teilnahmegebühren, Kopier- und Buchkosten sowie administrativen Kosten unterstützen. Durch diese Unterstützung möchte der Verein die Teilnahme der studentischen Teams absichern und so die finanzielle Eigenleistung der Studierenden verringern; dies nicht zuletzt, um einen Beitrag zur Chancengleichheit der Studierenden zu leisten. Die Erstattung tatsächlich angefallener Kosten und der Vorschuss geplanter Kosten erfolgt nach Maßgabe des vereinsinternen Finanzleitfadens durch Beschluss des Vereinsvorstands.
 - (cc) Auch kann der Verein das jeweilige Team inhaltlich auf die Teilnahme am Wettbewerb vorbereiten.
 - (dd) Die Unterstützung des Teams durch den Verein soll in Abstimmung mit den jeweiligen Teamcoaches erfolgen.
 - (b) Zusätzlich kann der Verein seinen Zweck insbesondere durch folgende Tätigkeiten verwirklichen:

(aa) Jährliche Mitgliederversammlungen sollen neben den geschäftsmäßigen Beschlüssen eine regelmäßige Möglichkeit bieten, andere Mitglieder wiederzutreffen.

(bb) Der Vereinsvorstand führt die Kontaktdaten der Mitglieder regelmäßig fort und bietet so anderen Vereinsmitgliedern die Möglichkeit, sich untereinander zu kontaktieren. Vereinsmitglieder, die eine Weitergabe ihrer Kontaktdaten nicht wünschen, können dies dem Vereinsvorstand jederzeit mitteilen. Ihre Daten werden dann nicht weitergegeben.

(cc) Der Verein kann, auch in Zusammenarbeit mit der Fakultät, Kanzleien und Unternehmen, Veranstaltungen organisieren. Dies können insbesondere Veranstaltungen sein, in deren Rahmen die Studierenden mit anderen Teams verschiedener, auch internationaler Universitäten gemeinsam die Teilnahme am Willem C. Vis Moot vorbereiten.

(dd) Zur Durchführung der genannten Tätigkeiten kann der Verein aus seinem Vermögen Aufwendungen tätigen.

(c) Zudem kann der Verein als Interessensvertretung gegenüber der Fakultät für Rechtswissenschaft der Universität Hamburg und weiteren zuständigen Gremien aktiv werden. Dabei setzt sich der Verein nach Kräften dafür ein, den am Willem C. Vis Moot teilnehmenden Studierenden Erleichterungen hinsichtlich der zu erbringenden Studienleistungen zu verschaffen, damit diesen aus der Teilnahme am Willem C. Vis Moot keine Nachteile im Studienfortgang erwachsen.

(5) Ein Beschlussantrag über die Änderung der Satzung soll vor dem Termin der Mitgliederversammlung, auf der über die geänderte Fassung abgestimmt wird, dem zuständigen Finanzamt vorgelegt werden, um die Möglichkeit einer Steuerbegünstigung im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung zu prüfen.

Abschnitt 2: Mitglieder

§ 3 Beginn der Mitgliedschaft

- (1) Natürliche und juristische Personen können Vereinsmitglieder werden.
- (2) Ein Aufnahmeantrag ist schriftlich zu stellen. Über die Aufnahme eines Mitgliedes entscheidet der Vereinsvorstand nach pflichtgemäßem Ermessen durch Beschluss. Der Antrag ist insbesondere abzulehnen, wenn der Antragsteller in keinem ersichtlichen Zusammenhang mit dem Willem C. Vis Moot steht oder stand.
- (3) Die Mitgliedschaft beginnt mit einer entsprechenden Mitteilung des Vereinsvorstands an den Aufnahmeantragenden.
- (4) Die Mitglieder haben dem Vereinsvorstand stets eine aktuelle Anschrift, Telefonnummer und E-Mail-Adresse mitzuteilen.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss, Tod oder Auflösung des Vereins.

- (2) Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vereinsvorstand. Ein Austritt ist mit einer Frist von zwei Monaten zum Ende eines jeden Geschäftsjahres möglich.
- (3) Ein Ausschluss aus dem Verein ist nur aus wichtigem Grunde möglich. Wichtige Gründe sind insbesondere ein den Vereinszweck schädigendes Verhalten, die Verletzung satzungsgemäßer Pflichten oder ein mindestens einjähriger Rückstände in der Beitragszahlung. Über den Ausschluss entscheidet der Vereinsvorstand durch Beschluss. Der Beschluss ist dem betroffenen Mitglied per Einwurfeinschreiben bekannt zu machen.

§ 5 Mitgliedsbeiträge

- (1) Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Über die Höhe der Beiträge entscheidet der Vereinsvorstand durch Beschluss. Über etwaige Änderungen der Beitragshöhe für das kommende Geschäftsjahr hat der Vereinsvorstand die Vereinsmitglieder bis drei Monate vor Ende des Geschäftsjahres schriftlich zu informieren. Die Höhe der Beiträge wird im Finanzleitfaden festgehalten.
- (2) Für Studierende, Doktorand:innen und Rechtsreferendar:innen kann ein ermäßigter Mitgliedsbeitrag beschlossen werden. Ein entsprechender Nachweis für die Ermäßigung kann bei Aufnahmeantragstellung verlangt werden.
- (3) In begründeten Einzelfällen kann auch weiteren Personen der ermäßigte Beitrag gewährt werden. Hierüber entscheidet auf Antrag des betroffenen Mitglieds der Vereinsvorstand durch Beschluss.
- (4) Vereinsvorstandsmitglieder sind von der Beitragspflicht nicht befreit.
- (5) Der Mitgliedsbeitrag für ein jedes Geschäftsjahr ist am 01. Februar fällig.
- (6) Für ein Geschäftsjahr, in dem ein Mitglied nicht durchgehend Mitglied ist, ist der Mitgliedsbeitrag voll zu entrichten. Bereits bezahlte Mitgliedsbeiträge werden nicht zurückerstattet.

Abschnitt 3: Organe

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- (1) die Mitgliederversammlung,
- (2) der Vorstand im Sinne des Gesetzes, sowie der Vereinsvorstand und
- (3) der Ehrenbeirat.

Unterabschnitt 1: Die Mitgliederversammlung

§ 7 Aufgaben der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Vereinsorgan.
- (2) Zu ihren Aufgaben gehören insbesondere
 - (a) die Wahl und Abwahl des Vereinsvorstandes,
 - (b) die Entlastung des Vereinsvorstandes,
 - (c) die Ernennung und Abberufung der Mitglieder des Ehrenbeirates,
 - (d) die Entgegennahme der Berichte des Vereinsvorstandes,
 - (e) die Wahl des/der Kassenprüfer:in,
 - (f) die Beschlussfassung über Satzungsänderungen,
 - (g) die Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins,sowie weitere Aufgaben, soweit sich diese aus dieser Satzung oder dem Gesetz ergeben.

§ 8 Einberufung der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung wird mindestens einmal jährlich einberufen. Nach Möglichkeit ist die Mitgliederversammlung im Mai durchzuführen.
- (2) Der Vereinsvorstand hat die Mitgliederversammlung außerordentlich einzuberufen, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder dies schriftlich und unter Angabe eines Grundes verlangen.
- (3) Der Vereinsvorstand beruft die Mitgliederversammlung unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen schriftlich ein. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung folgenden Tage. Die Einladung gilt als dem Mitglied zugegangen, wenn diese an die letzte dem Verein bekannte E-Mail-Adresse erfolgreich versendet wurde.

§ 9 Ablauf der Mitgliederversammlung

- (1) Mit Einberufung der Mitgliederversammlung wird die Tagesordnung mitgeteilt. Die Tagesordnung ist auf Antrag eines Mitgliedes zu ändern, wenn dieser Antrag bis spätestens eine Woche vor dem Termin der Mitgliederversammlung schriftlich beim Vereinsvorstand zugeht.
- (2) Die Mitgliederversammlung wird von einem/einer Versammlungsleiter:in geführt. Der/Die Versammlungsleiter:in wird zu Beginn der Versammlung mit einfacher Mehrheit per Beschluss ernannt.
- (3) Dem/Der Versammlungsleiter:in wird ein:e Schriftführer:in durch einfachen Mehrheitsbeschluss zur Seite gestellt.
- (4) Zudem ernennt die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit per Beschluss ein:e:n Kassenprüfer:in für das anstehende Geschäftsjahr. Aufgabe des/der

Kassenprüfer:in ist es, den Jahresabschlussbericht des/der Schatzmeister:in im kommenden Geschäftsjahr zu überprüfen. Zum/Zur Kassenprüfer:in kann kein Mitglied ernannt werden, welches im kommenden Geschäftsjahr zugleich Vereinsvorstandsmitglied ist.

§ 10 Stimmrecht

- (1) Jedes Vereinsmitglied hat eine Stimme. Dieses Stimmrecht kann nur persönlich oder durch Vorlage einer Stimmvollmacht ausgeübt werden.
- (2) Die Erteilung einer Stimmvollmacht ist nur an ein Vereinsmitglied zulässig. Eine Vollmachtsurkunde in Textform ist dem Vereinsvorstand vor der ersten Beschlussfassung vorzulegen.
- (3) § 32 Abs. 2 BGB bleibt unberührt.

§ 11 Beschlussfassung

- (1) Die satzungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.
- (2) Bei einer Abstimmung entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Stimmenenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben dabei außer Betracht.
- (3) Eine Satzungsänderung oder die Vereinsauflösung kann nur mit einer Zweidrittelmehrheit der Stimmen der persönlich anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden, wenn mindestens ein Drittel aller Mitglieder des Vereins anwesend sind.
- (4) Anträge, die nicht auf der Tagesordnung stehen, können als Dringlichkeitsanträge mit den Stimmen einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder auf die Tagesordnung gesetzt werden. Ein Antrag, der die Abwahl des Vereinsvorstandes, einzelner Vereinsvorstandsmitglieder, die Änderung der Satzung oder die Auflösung des Vereins zum Gegenstand hat, kann erst auf der nächsten Mitgliederversammlung beschlossen werden, wenn dieser Antrag nicht bereits auf der Tagesordnung aufgeführt wurde.
- (5) Beschlüsse, die keine Wahlen sind, können grundsätzlich per Handzeichen getroffen werden. Beschlüsse werden geheim getroffen, wenn ein Drittel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder eine geheime Abstimmung beantragt.
- (6) Mitglieder, die in ihren Rechten unmittelbar von einem Beschluss berührt sind, haben kein Stimmrecht. Dies gilt insbesondere für die Entlastung des Vereinsvorstandes.
- (7) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden protokolliert. Das Protokoll ist vom Schriftführer und vom Versammlungsleiter zu unterzeichnen. Es soll folgende Feststellungen enthalten: Ort und Zeit der Versammlung, die Person des Versammlungsleiters und des Protokollführers, die Zahl der erschienenen Mitglieder, die Tagesordnung, die einzelnen Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung. Bei Satzungsänderungen soll der genaue Wortlaut angegeben werden. Hierfür genügt es, dass dem Protokoll eine Abschrift der beschlossenen Satzung beigelegt wird, aus

der die Satzungsänderungen deutlich werden, die dem registerführenden Gericht im Nachgang zur Mitgliederversammlung gemeldet.

§ 12 Wahlen

- (1) Vereinsvorstandsmitglieder werden einzeln gewählt, wenn nicht die Mitgliederversammlung einstimmig eine gemeinsame Wahl aller vorgeschlagenen Kandidaten beschließt.
- (2) Vor jeder Wahl sind Wahlvorschläge der Mitglieder entgegenzunehmen. Nur vorgeschlagene Mitglieder können gewählt werden.
- (3) Wahlen sind geheim. Gewählt ist der/die Kandidat:in, der/die die meisten Stimmen auf sich vereinigt.
- (4) § 11 Abs. 6 findet auf Wahlen keine Anwendung.

Unterabschnitt 2: Der Vorstand

§ 13 Der Vereinsvorstand

- (1) Der Vereinsvorstand ist für sämtliche Vereinsgeschäfte zuständig, die nicht durch diese Satzung oder das Gesetz der Mitgliederversammlung zugewiesen sind. Die Vereinsvorstandsmitglieder sind ehrenamtlich tätig. Die persönliche Haftung des Vereinsvorstandes ist dabei auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt.
- (2) Der Vereinsvorstand besteht aus dem/der Vorsitzenden, mindestens einem/einer stellvertretenden Vorsitzenden, einem/einer Schatzmeister:in und bis zu vier Beisitzer:innen. Weitere stellvertretende Vorsitzende und Beisitzer:innen können auf Antrag der Mitgliederversammlung gewählt werden.
- (3) Die Mitglieder des Vereinsvorstandes werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer des anstehenden Geschäftsjahrs gewählt. Sie bleiben solange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist.
- (4) Nur Mitglieder des Vereins können Vereinsvorstandsmitglieder werden. Eine Wiederwahl als Vereinsvorstandsmitglied ist zulässig.
- (5) Mit Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt im Vereinsvorstand.

§ 14 Vereinsvorstandsbeschlüsse

- (1) Der Vereinsvorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit, soweit durch diese Satzung oder das Gesetz nicht ein anderes bestimmt ist.
- (2) Der Vereinsvorstand kann seine Beschlüsse persönlich, per Telefon, per Post, per E-Mail oder durch andere geeignete Kommunikationsmittel fassen. Beschlüsse des Vereinsvorstandes sind in geeigneter Form zu dokumentieren.

§ 15 Vorstand im Sinne des Gesetzes

- (1) Der/Die Vorsitzende, alle stellvertretenden Vorsitzenden und der/die Schatzmeister:in vertreten den Verein einzeln gerichtlich und außergerichtlich.
- (2) Im Innenverhältnis wird vereinbart, dass alle stellvertretenden Vorsitzenden von ihrem Vertretungsrecht nur Gebrauch machen dürfen, wenn der/die Vorsitzende verhindert ist. Auch sind alle vertretungsberechtigten Vorstandsmitglieder gehalten, im Innenverhältnis Rücksprache mit den übrigen Vereinsvorstandsmitgliedern zu halten.

Unterabschnitt 3: Der Ehrenbeirat

§ 16 Der Ehrenbeirat

- (1) Der Ehrenbeirat soll die Arbeit des Vereins und die Interessendurchsetzung in Zusammenarbeit mit dem Vereinsvorstand unterstützen. Daneben steht der Ehrenbeirat dem Vereinsvorstand beratend zur Seite.
- (2) Die Mitglieder des Ehrenbeirates werden auf Vorschlag des Vereinsvorstandes von der Mitgliederversammlung per Beschluss ernannt und abberufen. Die Ernennung zum Mitglied des Ehrenbeirates erfolgt in Anerkennung eines außerordentlichen Engagements für den Verein und das Team. Ehrenbeiratsmitglieder sind keine Vereinsmitglieder.
- (3) Ein Mitglied des Ehrenbeirates kann auf eigenen Wunsch jederzeit aus dem Beirat ausscheiden.

Abschnitt 4: Auflösung des Vereins

§ 17 Auflösung des Vereins

- (1) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Universität Hamburg, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.
- (2) Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vereinsvermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

Hamburg, 14. Mai 2024